

FlüchtlingsRAT NRWe.V.



Der Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt - Wissensupdate

24. Februar 2016
10:00 – 10:45 Uhr

Referentin: Lisa Walter
Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen

FlüchtlingsRAT
NRWe.V.



Gliederung

- Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen
- Zugang zu Ausbildung und Praktika
- Zuständigkeiten für die Arbeits- und Ausbildungsförderung
- Was hat sich sonst noch getan?

Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen

Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen

Der rechtliche Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt hängt ab von:

- **Aufenthaltsstatus!**
- ggf. Herkunftsland
- ggf. Aufenthaltsdauer

Arbeitsmarktzugang von
→ anerkannten Flüchtlingen
→ Asylberechtigten
→ subsidiär Schutzberechtigten
mit AE (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)

Grundsätzlich uneingeschränkt!
„Erwerbstätigkeit gestattet“

Sonstige humanitäre AE (§ 31 BeschV)

Generell gilt:

Uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung!

→ evtl. formelle Erlaubnis der ABH nötig

→ evtl. Einschränkungen bei der
Ausbildungsförderung

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung/BüMA und Duldung (§ 32 BeschV)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Duldung haben einen **eingeschränkten** Zugang zum Arbeitsmarkt.

Für Personen mit AG/BüMA/Duldung, die

→ aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und

→ die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben

gilt ein absolutes Arbeitsverbot (§ 61 AsylG; § 60a Abs. 6 AufenthG).

Wichtig: Die Zeiten der BüMA werden hier mit angerechnet!

Beschäftigungsverbot für Personen mit Duldung

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- (6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn
- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,**
 - 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder**
 - 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.**

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Exkurs „BüMA“ (§ 63a AsylG)

- Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich nicht erst mit der Stellung des Asylantrags, sondern bereits mit der Äußerung des Asylgesuchs (§ 55 Abs. 1 AsylG)
- Die BüMA ist der Aufenthaltsgestattung rechtlich gleichgestellt (Klarstellungserlass MIK vom 01.12.2015)

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung/BüMA und Duldung; außer § 61 AsylG oder § 60a Abs. 6 AufenthG steht entgegen (§ 32 BeschV)

bis 3. Monat	<ul style="list-style-type: none">• <i>Beschäftigung nicht gestattet</i>• Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang
bis zu 6 Monate	<ul style="list-style-type: none">• Keine Beschäftigung für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 AsylG + § 47 AsylG)
bis zum 15. Monat	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigung nur nach Erlaubnis durch die ABH gestattet• Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA
16. bis 48. Monat	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigung nur nach Erlaubnis durch die ABH gestattet• Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA
Ab dem 49. Monat	<ul style="list-style-type: none">• <i>Beschäftigung gestattet</i>• Es wird keine Arbeitsmarktprüfung von der BA mehr durchgeführt, eine formelle Genehmigung der ABH wird aber weiterhin benötigt

Arbeitsmarktzugang mit AG und Duldung – Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung

- In einigen Fällen wird generell **keine Zustimmung der BA benötigt** (§ 32 BeschV), z.B.:
 - bei Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG
 - bei Führungspositionen
- In einigen Fällen wird **keine Vorrangprüfung** durchgeführt (§§ 32 und 37 BeschV), z.B.
 - bei einem Verdienst von mind. 3.224€/Monat

Zugang zu Ausbildung und Praktika

Zugang zu Ausbildung und Praktika für Personen mit einer AE

Grundsätzlich uneingeschränkt!

Zugang zu Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA und Duldung (außer es besteht ein Arbeitsverbot nach § 61 AsylG oder § 60a Abs. 6 AufenthG)

Betriebliche Berufsausbildung:

- nach 3 Monaten (mit Duldung: sofort) möglich
- mit Erlaubnis der ABH
- eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich, sofern es sich um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt

Zugang zu Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA und Duldung

Schulische Berufsausbildung oder Studium:

→ keine Wartefrist!

→ keine Erlaubnis der ABH erforderlich!

→ Für Duldung gilt: ABH kann Duldung mit Auflagen versehen, die die Aufnahme einer schulischer Berufsausbildung/ eines Studiums verhindern

Zugang zu Praktika mit Aufenthaltsgestattung/BüMA
und Duldung (außer es besteht ein Arbeitsverbot
nach § 61 AsylG oder § 60a Abs. 6 AufenthG)

Pflichtpraktikum

- Erlaubnis der ABH nötig
- nach drei Monaten (mit Duldung: sofort) möglich

Praktika zur Berufsorientierung und ausbildungsbegleitende Praktika

- Erlaubnis der ABH nötig
- Praktika < 3 Monate: nach 3 Monaten (mit Duldung: sofort) möglich
- Praktika > 3 Monate: nach 3 Monaten; Zustimmung der BA nötig

Zugang zu Praktika mit Aufenthaltsgestattung,
BüMA und Duldung

Ausnahme: “Hospitation”

→ Stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7
SGB IV dar

→ keine Einschränkungen

→ auch bei Vorliegen eines Arbeitsverbots
möglich

Zuständigkeiten für die Arbeits- und Ausbildungsförderung

Zuständigkeit für die Arbeitsförderung

Agenturen für Arbeit	Jobcenter
SGB III	SGB II
Personen mit Aufenthaltsgestattung oder BüMA	Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, sofern diese nicht im § 1 AsylbLG aufgeführt ist
Personen mit Duldung	
In Ausnahmefällen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (§ 1 AsylbLG) <ul style="list-style-type: none">• wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,• nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder• nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII-Leistungsbezug	

Was hat sich sonst noch getan?

Verlängerung der Frist des Arbeitsmarkt- zugangs (§47 und §61 AsylG)

- Asylsuchende können verpflichtet werden, bis zu sechs Monate (anstatt bisher drei) in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§47 AsylG).
- Für die Dauer, in der ein/e Asylsuchende/r verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf sie/er keine Arbeit aufnehmen (§61 AsylG).
- Somit wurde die Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt indirekt von drei auf bis zu sechs Monate erhöht.

Arbeitsverbot für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (§60a Abs. 6 AufenthG; §61 Abs. 2 AsylG)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung,

→ die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015
gestellt haben und

→ die aus einem „sicheren Herkunftsstaat“
kommen,

darf keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt werden.

Wichtig: Die Zeiten der BüMA werden hier mit angerechnet!

Erweiterung der Liste „sicherer Herkunftsstaaten“

Anlage II zu § 29a AsylG (Fundstelle: BGBl. I 2015, 1725)

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Ghana

Kosovo

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik

Montenegro

Senegal

Serbien

Beschäftigungserlaubnis für Personen aus den Westbalkanstaaten (§ 26 Abs. 2 BeschV)

Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können ab dem 1. Januar 2016 eine AE für eine Beschäftigung erhalten, wenn:

- sie eine Zusage für einen konkreten Arbeitsplatz haben.
- die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung nach einer vollständigen Arbeitsmarktprüfung zugestimmt hat.
- sie ein Visum in einer deutschen Auslandsvertretung in ihrem Herkunftsland beantragen.
- sie in den letzten 24 Monaten keine AsylbLG-Leistungen bezogen haben. (Ausnahme: Sie haben ihren Asylantrag nach dem 1. Januar und vor dem 24. Oktober 2015 gestellt und reisen unverzüglich aus).
- kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG besteht.

Verringerung der Frist für Zeitarbeit für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (§ 32 Abs. 3 BeschV)

Zeitarbeit:

→ ist nun schon nach 15 Monaten erlaubt (vorher: 4 Jahre)

→ ist in bestimmten Fällen bereits nach 3 Monaten möglich, z.B.:

- bei einem Verdienst von mind. 3.146 Euro/Monat.
- für Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure, akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Ärzte.
- mit qualifiziertem deutschen Ausbildungsabschluss (mind. zwei Jahre) wenn die Beschäftigung dem Abschluss entspricht.
- mit ausländischem Berufsabschluss, der als einem qualifizierten deutschen gleichwertig anerkannt wurde und es sich bei dem Beruf um einen Mangelberuf handelt.

Öffnung von Leistungen der Arbeitsagenturen für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden (§ 131 SGB III)

- Bestimmte Leistungen der Arbeitsagentur dürfen nun schon erbracht werden, bevor die Asylsuchenden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, *„(...) wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.“*
→ Syrien, Eritrea, Iran, Irak
- *„(...) Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“*

SGB III – Förderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung/BüMA

unter 3 Monate für alle:

- Beratung §§ 29 ff.

unter 3 Monate, wenn

ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist:

- Vermittlung § 35 ff.
- Selbstunterrichtungsangebote § 40 ff.
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (u.a. Übersetzung und Anerkennung von Zeugnissen) § 44
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45

Zugang mit Duldung zu BAFöG/BAB/AsA/abH (25. BAföG-Änderungsgesetz)

seit dem 01.01.2016 können Geduldete Förderungen im Rahmen von:

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Assistierte Ausbildung (AsA)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH; § 75 SGB III)

... bereits nach einer Voraufenthaltsdauer von **15 Monaten** erhalten.

Vor diesem Stichtag betrug die Voraufenthaltsdauer 4 Jahre.

Sprachförderung

→ Integrationskurse (§ 44 Abs. 4 AufenthG)

→ ESF-BAMF-Kurse (§ 45a AufenthG)

Öffnung der Integrationskurse – neuer § 44 Abs. 4 AufenthG

- (4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann **im Rahmen verfügbarer Kursplätze** zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet (...) Anwendung (...) auf Ausländer, die
1. eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen und bei denen ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt** zu erwarten ist

In der Praxis

Definition „gute Bleibeperspektive“: Menschen aus HKL mit einer Schutzquote von über 50 Prozent. Welche Länder dieses Kriterium erfüllen wird jährlich festgelegt.

2015:

→ Irak, Iran, Eritrea, Syrien

Öffnung der Integrationskurse – neuer § 44 Abs. 4 AufenthG

(...)

2. eine **Duldung** nach § 60a Abs. 2 S. 3 besitzen oder
3. eine AE nach **§ 25 Abs. 5** besitzen.

Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

§ 45a AufenthG – Berufsbezogene Deutschsprachförderung (ESF-BAMF-Kurse)

- (1) (...) Diese Maßnahmen bauen i.d.R. auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf. (...) wird vom BAMF koordiniert und durchgeführt. (...)
- (2) Ein Ausländer ist zur Teilnahme (...) verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem SGB II bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II vorgesehen ist. (...)

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine AG nach dem AsylG besitzt und bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Vielen Dank!

Flüchtlingsrat NRW e.V.
Tel.: 0234-58731580
E-Mail: alphaowl[at]fnnrw.de

Spendenkonto:
IBAN: DE56370205000008054101
BIC: BFSWDE33XXX

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.